

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Ohrdruf

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 Seite 41), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. Nr. 22 S. 889) und des § 34 der Friedhofssatzung der Stadt Ohrdruf vom 12.10.2001 in Verbindung mit der 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Ohrdruf vom 01.01.2003 hat der Stadtrat der Stadt Ohrdruf folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Ohrdruf und dessen Einrichtung und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Ohrdruf in der zur Zeit gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung beschlossen.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. Das sind u.a.
 - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
 - der überlebende Ehegatte
 - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, in einem Heim, einem Lager oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht auffindbar sind.

- b. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
 - a. Bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben,
 - b. diejenige Person, die sich der Stadt Ohrdruf gegenüber schriftlich zum Tragen der Kosten verpflichtet hat.
 - c. wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahmen von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung, davon ausgenommen ist § 11 Absatz 4.
2. Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelf, Zwangsmittel

1. Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

3. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Feierhalle

1. Für die Benutzung der Feierhalle werden folgende Gebühren erhoben:

Benutzung der Feierhalle	119,00 Euro
--------------------------	-------------

Für die Benutzung der Feierhalle anlässlich kirchlicher Totengedenktage werden keine Gebühren erhoben.

§ 6

Bestattungsgebühren

1. Für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie Aufhügelung, Ausschmückung und Beräumung werden folgende Gebühren erhoben:

a. Erwachsene und Kinder über 5 Jahre Reihen- oder Wahlgrabstätte	414,00 Euro
--	-------------

b. für Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahr, eines Fehlgeborene oder einer Leibesfrucht	100,00 Euro
---	-------------

2. Für die Beisetzung von Ascheresten werden für Ausheben und Schließen der Grabstätte, Aufhügelung sowie Transport der Urne zum Grab, Einsetzen und Beräumung folgende Gebühren erhoben:

a. in einer Urnenreihengrabstätte	81,00 Euro
-----------------------------------	------------

b. in einer Urnenwahlgrabstätte	81,00 Euro
---------------------------------	------------

c. in einer Grabstätte für Erdbestattung	81,00 Euro
--	------------

3. Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos.

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

4. Für Grabstätten, die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung belegt wurden, wird weiterhin für die Beräumung nach Ablauf der Ruhe- bzw Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger (§§ 26 und 29 der Friedhofssatzung) folgende Gebühr erhoben:

a)	Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten einstellig	79,25 Euro
b)	Kindergrabstätten	74,10 Euro
c)	Urnenreihengrabstätten	74,10 Euro
d)	Wahlgrabstätten zweistellig	155,90 Euro
e)	Urnenwahlgrabstätten	81,80 Euro

§ 7 Umbettungsgebühren

1. Ausgrabung und Umbettung von Urnen
- | | | |
|----|--|------------|
| a. | Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes | 78,00 Euro |
| b. | Umbettung einer Urne nach einem anderen Friedhof | 41,00 Euro |
2. Die Kosten für die Umbettung eines Sarges innerhalb des Friedhofes oder nach einem anderen Friedhof werden nach dem anteiligen Zeitaufwand des Friedhofspersonales im Einzelfall ermittelt.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

1. Für die Überlassung eines Reihengrabes/Erdbestattung für die Dauer von 20 Jahren, für die Überlassung eines Reihengrabes/Urnenbestattung für die Dauer von 20 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|-------------|
| a. | Reihengrab Erdbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr | 69,00 Euro |
| b. | Reihengrab Erdbestattung für Verstorbene ab vollendetem fünften Lebensjahr | 174,00 Euro |
| c. | Urnenreihengrabstätte | 87,00 Euro |
2. Für die Urnenbeisetzung in gemeinschaftlicher anonymer Form einschließlich der Pflege der Anlage durch die Friedhofsverwaltung 210,00 Euro
3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden 1/20 der unter Abs. 1, Buchstabe b und c genannten Gebühren pro Jahr berechnet.

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 10 der erhobenen Friedhofssatzung) werden folgender Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Wahlgräber für Erdbestattungen, zweistellige Grabstätten | 543,00 Euro |
| 2. | Wahlgrabstätte für Erdbestattungen, einstellige Grabstätten | 260,00 Euro |
| 3. | Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben | 187,00 Euro |
| 4. | Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden 1/30 der unter Abs.1 bis Abs. 3 genannten Gebühren pro Jahr berechnet. Für den Erwerb einer Wahlgrab- bzw. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre (Ausnahmefälle § 10 der erhobenen Friedhofssatzung) werden 2/3 der vollen Gebühren erhoben. | |

§ 10

Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Für die Genehmigung von Grabmalen entsprechend der Friedhofssatzung | |
| | a. Kindergrabstätte | 18,00 Euro |
| | b. Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte | 18,00 Euro |
| | c. Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte | 18,00 Euro |
| 2. | Erteilung oder Erneuerung einer Zulassung für Gewerbetreibende zur Ausübung von Tätigkeiten auf dem Friedhof (pro Antrag und Jahr) | 20,00 Euro |
| 3. | Allgemeine Gebühren | |
| | - Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes | 8,00 Euro |
| | - Gebühren für Nachforschungen | 8,00 Euro |
| | - Grabsuche bei unvollständigen Angaben | 8,00 Euro |
| | - Bearbeitung von Aus- und Umbettungsanträgen | 8,00 Euro |
| | - Urnenbescheinigungen | 8,00 Euro |
| | - für jede weitere angefangene ¼ Stunde erfolgt ein Aufschlag von | 4,00 Euro |

4. Sonstige Gebühren

Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen pro Grab und Jahr (z.B. Wasser, allgemeine Müll- und Abfallbeseitigung, Toilettenreinigung, Pflege der Anlage usw.)

-	Reihengrabstätten für Erdbestattung	23,00 Euro
-	Wahlgrabstätten für Erdbestattung (einstellig)	23,00 Euro
-	Wahlgrabstätten für Erdbestattung (zweistellig)	46,00 Euro
-	Urnenreihengrabstätten	10,20 Euro
-	Urnenwahlgrabstätten	20,45 Euro
-	Kindergrabstätten	7,70 Euro

5.	Zuschlag zur Grundgebühr bei Bestattungen außerhalb der üblichen Bestattungszeit	40,90 Euro
----	--	------------

**§ 11
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ohrdruf, den 14.04.2005

gez. Scheikel
Bürgermeister

Dienstsiegel